

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/26 10ObS85/91, 10ObS29/00p, 10ObS25/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

BSVG §93

KrankenO der SVA der Bauern §15 Abs4

Satzung der SVA der Bauern §23

Rechtssatz

Nach all diesen Bestimmungen ist ein zu gewährender Kostenzuschuß in der Höhe des Aufwandes zu erbringen, der dem Sozialversicherungsträger bei Inanspruchnahme einer Vertragsanstalt erwachsen wäre. Dabei ist aber nur darauf abzustellen, welche Kosten dem Versicherungsträger erwachsen wären, wenn die Leistungen, die dem Versicherten in der privaten Krankenanstalt im konkreten Fall tatsächlich gewährt wurden, in einer öffentlichen Krankenanstalt erbracht worden wären. Es würde über die Regelung der bezogenen Bestimmungen hinausgehen, wollte man jeweils bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, deren Träger nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Sozialversicherungsträger stehen, für die Frage des Kostenersatzes nicht von den Kosten von Leistungen heranzuziehen, die tatsächlich nicht erbracht wurden, bei Inanspruchnahme einer Vertragseinrichtung jedoch theoretisch erbracht worden wären.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 85/91

Entscheidungstext OGH 26.11.1991 10 ObS 85/91

Veröff: SZ 64/164 = SSV-NF 5/130

- 10 ObS 29/00p

Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 29/00p

Auch

- 10 ObS 25/14w

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 10 ObS 25/14w

Vgl; Veröff: SZ 2014/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085953

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at